

## Strom-Preisblatt (gültig ab 1.1.2020)

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive 20 % Umsatzsteuer.

Netzanschluss-/Montagepauschalen	Entgelt je Anlassfall EUR exkl. 20 % USt
Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt für den Netzanschluss in der Netzebene 7 (Niederspannung) <sup>1</sup>	
Netzanschluss mit bis zu drei Kundenanlagen mit Zählersicherung bis einschließlich 50 A	1.942,00
Netzanschluss für einphasige Kleinanlage <sup>2</sup> mit Zählersicherung von 10 A oder 16 A	971,00
Erstmalige Anbringung einer Wandlerzählung <sup>3</sup>	150,00
Anschluss des bauseits bereitgestellten Anschlusskabels für einen temporären Anschluss beim vorhandenen und vereinbarten Netzanschlusspunkt sowie Montage der Messeinrichtung (inkl. Abklemmen und Demontage)	
für temporären Anschluss mit Direktzählung	30,00
für temporären Anschluss mit Wandlerzählung	150,00
Von dem/der Netzkunden/in veranlasste Arbeiten bei Messeinrichtungen (Montage, Demontage oder Austausch) <sup>3</sup>	
Direktzählung	20,00
Wandlerzählung	150,00
Versetzung eines Freileitungs-Dachständeranschlusses auf Kundenwunsch <sup>4</sup>	1.214,00
Änderung einer blanken Niederspannungs-Freileitung auf isolierte Freileitung auf Kundenwunsch	972,00
Zeitlich befristete Isolierung einer blanken Niederspannungs-Freileitung <sup>5</sup>	10,00/Woche

Netzbereitstellungsentgelte <sup>9</sup> (Verrechnung beim erstmaligen Anschluss oder bei Erhöhung der Anschlussleistung)	Entgelt EUR exkl. 20 % USt
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (einphasige Kleinanlage <sup>2</sup> 1 x 10 A)	1 kW 226,63
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (einphasige Kleinanlage <sup>2</sup> 1 x 16 A)	2 kW 453,26
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (Anlage bis 3 x 25 A)	4 kW 906,52
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (Anlage 3 x 35 A)	7 kW 1.586,41
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (Anlage 3 x 40 A)	12 kW 2.719,56
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung <sup>6</sup> (Anlage 3 x 50 A)	20 kW 4.532,60
Netzebene 7 (Niederspannung) – unterbrechbar <sup>7</sup>	– –
Netzebene 7 (Niederspannung) – gemessene Leistung <sup>8</sup>	je kW 226,63
Netzebene 6 (Trafostation) – gemessene Leistung <sup>8</sup>	je kW 171,01
Netzebene 5 (Mittelspannung) – gemessene Leistung <sup>8</sup>	je kW 113,32
Netzebene 4 (Umspannwerk) – gemessene Leistung <sup>8</sup>	je kW 49,45

<sup>1</sup> Die Anwendbarkeit dieser Pauschale sowie die Entgeltbemessung unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH (siehe Anhang I, Pkt. 1.2).

<sup>2</sup> Einphasige Kleinanlage zur Versorgung von einphasigen Betriebsmitteln teilelektrifizierter Kellerabteile oder KFZ-Garagen (Mehrparteien-Wohnhäuser) sowie zur Versorgung von einzelnen einphasigen Betriebsmitteln mit Fixanschluss und ohne Steckvorrichtungen (wie beispielsweise Fahrkartenautomaten, Telefonzellen, TK-Komponenten, Schrankenanlagen udgl.). Sonstige Stromnetzanlagen (wie beispielsweise Wohnungen, Gartenhütten, Büroräume udgl.) werden ausschließlich an Drehstrom angeschlossen.

<sup>3</sup> Bei Arbeitsdurchführung im Zeitraum von Montag bis Freitag von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gelangt das Zweifache des jeweiligen Entgelts zur Anwendung.

<sup>4</sup> Die Anwendbarkeit dieser Pauschale sowie die Entgeltbemessung unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH (siehe Pkt. V Zif. 3).

<sup>5</sup> Die aufgrund von Baumaßnahmen erforderliche einmalige Anbringung sowie Demontage einer Leitungsisolierung ist für einen maximalen Zeitraum von drei Wochen kostenfrei. Bei Überschreitung dieser Zeitdauer gelangt ein wöchentliches Pauschalentgelt zur Verrechnung. Die Anforderung für diese Dienstleistung muss mindestens drei Werktagen vor dem gewünschten Durchführungstermin erfolgen.

<sup>6</sup> Bei Zählpunkten mit nicht gemessener Leistung erfolgt eine Pauschalierung des Netzbereitstellungsentgeltes auf Basis der Sicherungsnennstromstärke der Vorzähler- bzw. Nachzählerhauptsicherung.

<sup>7</sup> Für unterbrechbare Anschlüsse für Wärmepumpen, Energiespeicher (Heißwasserspeicher bzw. Speicherheizung) und sperrbare Geräte wird derzeit kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet (die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten unterbunden). Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung).

<sup>8</sup> Bei Zählpunkten mit gemessener Leistung erfolgt die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes nach Maßgabe der gleichzeitig beanspruchten Leistung sowie unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestleistung für die jeweilige Netzebene (das tatsächlich beanspruchte Ausmaß der Netznutzung bemisst sich über den Mittelwert der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes drei höchsten einviertelstündlich gemessenen Leistungswerte).

<sup>9</sup> Die Netzbereitstellungsentgelte werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2020) bestimmt.